



GZ: 46/2019

Lang, am 25.06.2019

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lang hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2019 beschlossen, zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige Fahrzeuge im Gemeindegebiet Lang nachstehende Verordnung zu erlassen:

Auf der Grundlage § 89 Abs. 3 Stmk. Baugesetz wird verordnet:

Verordnung

§ 1

Allgemeines:

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung der Zahl von Abstellplätzen, welche für die Errichtung von baulichen Anlagen im Gemeindegebiet Lang in den jeweiligen Baugebietskategorien gem. § 30 Stmk ROG auf der Grundlage des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lang in Verbindung mit § 89 Abs. 3 und 4 Stmk. Baugesetz vorzuschreiben sind.

Grundlage der Festlegung sind die Richtlinien RVS 3.531 der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen (siehe Anhang).

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt nur für die Neuerrichtung von Abstellplätzen für mehrspurige Kraftfahrzeuge im Gemeindegebiet Lang, welche im Zuge des Steiermärkischen Baugesetzes aufgrund der dort geltenden Bestimmungen vorzuschreiben sind.
- (2) Grundsätzlich gilt diese Verordnung auch für neu zu erstellende Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien.
- (3) Abweichende Regelungen über Anzahl und Ausbildung der Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge entgegen der Festlegung in § 4 dieser Verordnung bedürfen eines Antrages und einer nachweislichen Begründung (z.B. verkehrstechnisches Gutachten) und sind im konkreten Bauverfahren abzuhandeln.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Bereiche bzw. Gebiete, für welche bereits rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen und konkrete Vorgaben hinsichtlich der Anzahl von Stellplätzen darin bereits enthalten sind.

§ 3

Bemessung der Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der Bauten und dem sich daraus ergebenden Bedarf zu bemessen. Der Bedarf wird nach Maßgabe der Nutzfläche bzw. der Anzahl der künftigen Benutzer ermittelt.
- (2) Die notwendigen Abstellflächen oder Garagen sind grundsätzlich auf dem Bauplatz, also außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, herzustellen. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 5 und 6 des Stmk. Baugesetzes werden durch vorliegende Verordnung nicht berührt und bleiben anwendbar.
- (3) Die aus der Berechnung nach § 4 sich ergebenden Zahlen sind bei Bruchteilen auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4

Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Die Verpflichtung nach § 89 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 gilt als erfüllt, wenn nachstehende Abstellplätze geschaffen werden:

- a) bei Wohnhäusern 1,5 Abstellplätze je Wohneinheit
- b) bei Wohnheimen 1,5 Abstellplätze je 5 Betten
- c) bei Büro- und Verwaltungsgebäuden 1,5 Abstellplätze je 5 Dienstnehmer
- d) bei Ladengeschäften, Geschäftshäusern, Einkaufszentren u. dgl. 1,5 Abstellplätze je 50 m² Verkaufsfläche
- e) bei Beherbergungsbetrieben 1,5 Abstellplätze je Mieteinheit
- f) bei Betrieben des Gastgewerbes 1,5 Abstellplätze je 10 Besucherplätze
- g) bei Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben, Lagerplätzen und Lagerhäusern 1,5 Abstellplätze je 5 Dienstnehmer

§ 5

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Joachim Schnabel

angeschlagen am: 26.06.2019

abgenommen am: 12.07.2019

Parteienverkehrszeiten: Montag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 8.00-12.00 Uhr, Mittwoch 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, Freitag von 8.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Sprechstunden des Bürgermeisters: Mittwoch 16.00–18.00 Uhr u. Freitag 10.00-12.00 Uhr